

Anzeige zu spät erstattet: Rentner wird freigesprochen

Der Beschuldigte hatte über 35 000 Franken an Ergänzungsleistungen zu Unrecht erhalten.

Julia Kaufmann

Ein 70-jähriger in Liechtenstein wohnhafter Mann wurde von den AHV-IV-FAK-Anstalten angezeigt und musste gestern vor Gericht erscheinen. Ihm wurde das Vergehen des schweren Betrugs vorgeworfen, da der Beschuldigte in zwei Perioden – von 2018 bis 2019 wie auch von Anfang 2020 bis Ende 2021 – Ergänzungsleistungen in der Höhe von 35 429 Franken zu Unrecht erhalten hatte. Der Mann, der zu dieser Zeit Reinigungs- und Hausmeisterarbeiten ausführte, hatte diesen Nebenerwerb der AHV nicht gemeldet.

Obwohl er tatsächlich zu viel Ergänzungsleistungen erhalten hatte, wurde der 70-Jährige schliesslich freigesprochen. Die AHV-IV-FAK-Anstalten hatten die Anzeige erst eingereicht, als mit dem Rentner bereits eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen wurde und die ersten Ratenzahlungen schon eingegangen waren.

«Ich habe das System nicht verstanden»

Dass der Beschuldigte ein Einkommen hatte, während er Ergänzungsleistungen bezog, bestritt er nicht. Allerdings erklärte er, nicht gewusst zu haben,



Freispruch: Der 70-jährige Beschuldigte hatte doch keinen schweren Betrug begangen und die AHV somit nicht getäuscht. Bild: N. Vollmar

dass er diesen Nebenerwerb bei der AHV hätte melden müssen. «Ich habe das System nicht verstanden», erklärte der Mann, für den Deutsch eine Fremdsprache ist. Auch sein Verteidiger führte aus: «Mein Mandant hat Ende 2017 in Liechtenstein eine Gewerbebewilligung beantragt, die 2018 angenommen und der AHV zugestellt wurde. Ausserdem hat er bei den Steuererklärungen seinen Nebenerwerb jeweils wahrheitsgetreu angegeben.» Der Beschuldigte sei davon ausgegangen, dass dies ausreichen würde. Noch bevor die AHV-IV-FAK-An-

stalten Anzeige erstatteten, hatte der Rentner in beiden Fällen eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen.

Im Zeugenstand bestätigte dies gestern auch die Sachbearbeiterin der AHV-IV-FAK-Anstalten, die den Fall seit Leistungsbeginn betreut. Entsprechend war für den Verteidiger des Beschuldigten eine tätige Reue gegeben. Das bedeutet, dass beispielsweise im Falle des Betrugs die Strafbarkeit aufgehoben wird, sofern der Täter – bevor die Behörde von seinem Verschulden erfährt – entweder den ganzen aus der Tat entstan-

den Schaden gutmacht oder sich vertraglich verpflichtet, eine Schadensgutmachung in einer bestimmten Zeit zu leisten.

Die Staatsanwältin wiederum hielt am Strafantrag fest. Aus ihrer Sicht war der Tatbestand des schweren Betrugs objektiv wie auch subjektiv gegeben: «Man muss sich solche Verfügungen genau durchlesen und dann weiss man, dass eine Meldepflicht besteht. Ausserdem hätte der Beschuldigte spätestens nach der ersten Periode wissen müssen, dass es eben eine solche Meldepflicht gibt.» Entsprechend forderte sie einen Schuldspruch.

Wer Leistungen bezieht, hat auch Pflichten

Auch der Einzelrichter erklärte in der Urteilsbegründung, dass die subjektive Tatseite nicht von der Hand zu weisen sei und mahnte: «Wenn man Ergänzungsleistungen bezieht, hat man auch Pflichten.» Doch die AHV-IV-FAK-Anstalten hätten erst relativ spät Anzeige erstattet, sodass die Rückzahlungen bereits angelaufen seien, weshalb auch er sich auf den Paragraphen 167 der tätigen Reue stützte und den 70-Jährigen freisprach. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.